



elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Ausgabe 51. KW vom 22.12.2021

Inhaltsverzeichnis 51. KW

Information zu öffentlichen Bekanntmachungen der 52. KW

Haushaltssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung 2022

Beginn öffentliche Bekanntmachungen

Information zu öffentlichen Bekanntmachungen der 52. KW

In der 52. KW 2021 erfolgen keine öffentlichen Bekanntmachungen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung

der Gemeinde Doberschau-Gaußig für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 SächsGemO, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 23.11.2021 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.744.367 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.630.635 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-886.268 Euro

Seite 1 von 3

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Doberschau-Gaußig
Redaktion: Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	
	-886.268 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	537.592 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	
	-348.676 Euro
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.126.082 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.385.141 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-259.059 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	904.091 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.264.825 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-360.734 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-619.793 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
-	
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-619.793 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0 Euro
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf festgesetzt.	0 Euro
--	--------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	400.000 Euro
---	--------------

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 von Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 von Hundert
Gewerbsteuer auf	400 von Hundert

§ 6

Weitere Festsetzungen	
Als Wesentlichkeitsgrenzen für Einzeldarstellungen werden festgesetzt:	
investive Maßnahmen	ab 100.000 Euro
Instandhaltungsmaßnahmen	ab 30.000 Euro

Gnaschwitz, den 22.12.2021

gez. A. Fischer

.....

Alexander Fischer
Bürgermeister

Siegel

Verfahrens- und Formfehler

Bezüglich der vorstehend öffentlich bekannt gemachten Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig wird hiermit auf die Voraussetzung zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und die Rechtsfolge gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen.

Haushaltssatzung 2022

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegt vom 03.01.2022 bis 13.01.2022 in der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, 02692 Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, Kämmerei während der Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Alexander Fischer
Bürgermeister

Ende öffentliche Bekanntmachungen